

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

- | | | | | | | | |
|----|---------|---------|----|----|---------|--------------|-----|
| 1. | 17/3748 | Verkehr | VM | 2. | 17/4943 | Gnadensachen | JuM |
|----|---------|---------|----|----|---------|--------------|-----|

1. Petition 17/3748 betr. Verkehrswesen

1. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die Umsetzung des vom Gemeinderat der Stadt beschlossenen Lärmaktionsplans aus dem Jahr 2021, in dem auf der B 45 außerorts als Lärmschutzmaßnahme die Absenkung der Geschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h enthalten ist. Darüber hinaus wird eine stationäre Geschwindigkeitskontrolle sowie die verkehrsrechtliche Anordnung einer signalisierten Fußgängerfurt an der B 45 im Bereich der nördlichen Einmündung der Adam-Siefert-Straße gefordert.

Mit einem Nachtrag vom 14. April 2025 weisen die Petenten auf einen aktuellen Unfall vom 5. März 2025 an der B 45 auf Höhe der Adam-Siefert-Straße hin und sehen dies als weiteren Beweis für die Notwendigkeit der genannten Maßnahmen. Im Übrigen vertritt die Petentin die Auffassung, dass Unfälle mit Sachschäden sowie Kleinstunfälle von der Polizei und der Unfallstatistik nicht erfasst würden.

2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h:

Die Petenten bitten um Umsetzung der vom Stadtrat im Jahr 2021 beschlossenen Lärmaktionsplanung. Darin ist eine lärmreduzierende Maßnahme auf der B 45 außerorts auf Höhe der Adam-Siefert-Straße enthalten. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h soll hier auf einer Länge von 370 Meter auf 50 km/h abgesenkt werden.

Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen können angeordnet werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was im konkreten Fall als ortsüblich hinzunehmen ist. Die neuere Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob gemäß § 45 Absatz 9 Satz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme.

Im Rahmen der verpflichtenden Lärmaktionsplanung der Stadt aus dem Jahr 2021 hat die Stadt als eine Maßnahme die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h auf dem außerorts liegenden Streckenabschnitt der B 45 auf Höhe der Adam-Siefert-Straße bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises angeregt. Die Umsetzung der Maßnahme scheiterte jedoch nach Aussage der Stadt am Widerspruch externer Interessenträger.

Die Stadt hat am 25. März 2025 die 4. Fortschreibung des Lärmaktionsplans beschlossen und beauftragt. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes wurde die Stadtverwaltung von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Kreises und der

höheren Straßenverkehrsbehörde des Regierungspräsidiums beraten. Die Stadt wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Überarbeitung des Lärmaktionsplans auch eine Aktualisierung der Lärmberechnungen vorzunehmen ist und die Beurteilung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen auf Grundlage der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 19) zu erfolgen hat.

Stationäre Geschwindigkeitsüberwachung auf der B 45 bei der Adam-Siefert-Straße:

Die Auswahl der Standorte für eine stationäre Geschwindigkeitskontrolle im Kreis erfolgt an Unfallschwerpunkten, gefährlichen Stellen und schutzwürdigen Streckenabschnitten. Der in Rede stehende Bereich weist aktuell keine Tendenzen eines Unfallschwerpunktes oder einer Gefahrenstelle auf. Der Kreis hat bereits seit vielen Jahren an der B 45 auf Höhe der Adam-Siefert-Straße eine Messstelle eingerichtet. Es erfolgen dort regelmäßig mobile Geschwindigkeitsmessungen. Dabei konnten keine gravierenden Geschwindigkeitsverstöße festgestellt werden. Die Überschreitungsquote liegt bei im Vergleich niedrigen rund 2,2 Prozent.

Einrichtung einer Fußgängerampel an der B 45 auf Höhe der Adam-Siefert-Straße:

Eine Lichtsignalanlage kann nach § 45 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 45 Absatz 9 StVO nur angeordnet werden, wenn sie zwingend erforderlich ist. Mit der angesprochenen Querungssituation hat sich die Verkehrskommission des Kreises, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Polizei, des Straßenbaus und der Verkehrsbehörde zusammensetzt, intensiv vor Ort befasst. Dabei wurde auch die aktuelle Unfallsituation inklusive des von der Petentin ergänzend genannten Unfalls vom 5. März 2025 ausgewertet und berücksichtigt.

Im Ergebnis wurde entschieden, dass eine zusätzliche Lichtsignalanlage an der außerorts liegenden Adam-Siefert-Straße aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht in Betracht kommt. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die hier eine abweichende Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörden nahelegen. Mit Umsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h aus der Lärmaktionsplanung wird sich die Querungssituation der B 45 verbessern.

Abschließend ist festzuhalten, dass Unfälle mit Sachschäden sowie Kleinstunfälle von der Polizei und der Unfallstatistik erfasst werden.

Im Rahmen der Behandlung der Petition wurden einige ergänzende Fragen besprochen:

Frage: Bieten die mit der Novellierung der StVO geschaffenen Erleichterungen zur Durchsetzung verkehrseinschränkender Maßnahmen eine rechtliche Grundlage, eine Ampel an der B 45 im Bereich der Adam-Siefert-Straße zu begründen?

Mit der Novellierung der Straßenverkehrs-Ordnung wurde der neue § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 b) StVO eingeführt. Danach können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen

oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt ist und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, hinsichtlich der Bereitstellung angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr.

Unter Randnummer 14e der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 45 ist konkretisiert, welche Maßnahmen unter die Bereitstellung von Flächen für den Rad- und Fußverkehr fallen. Die Anordnung von Lichtzeichenanlagen wird dort nicht ausdrücklich genannt. Erfasst sind aber auch alle übrigen Anordnungen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, durch die Flächen auf öffentlichen Straßen allein oder vorrangig dem Fuß- oder Radverkehr, zugewiesen werden. Dies betrifft nach Einschätzung des Ministeriums für Verkehr zum Beispiel Fußgängerüberwege.

Durch die Anordnung einer Lichtzeichenanlage wird die Straßenverkehrsfläche – anders als bei einem Fußgängerüberweg – weder allein noch vorrangig dem Fußverkehr zugewiesen. Auch bei einer bedarfsabhängigen Freigabe für den Fußgängerverkehr erfolgt die Signalisierung stets unter Berücksichtigung der übrigen Verkehrsarten und dient der gesamthaften Verkehrsabwicklung. Darüber hinaus verdeutlicht der dritte Absatz der Randnummer 14e der VwV-StVO zu § 45, dass Anordnungen zum Vorrang beim Queren lediglich ergänzenden Charakter haben und keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Lichtzeichenanlage darstellen.

Die Anordnung einer Lichtzeichenanlage kann aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde des Kreises daher nicht auf § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 b) StVO gestützt werden.

Frage: Es wird um Prüfung und Begründung gebeten, ob die vorhandene Querungsalternative in 600 m Entfernung in diesem konkreten Fall zumutbar ist

Die Straßenverkehrsbehörde des Kreises weist darauf hin, dass diese Frage im Ortstermin des Petitionsausschusses am 15. Januar 2026 ausführlich behandelt wurde und hält diese Querungsalternative für Personen, die sich eine Überquerung der Straße nicht zutrauen, in diesem konkreten Fall für zumutbar.

Es handelt sich zwar um eine längere Wegstrecke, jedoch muss auch beachtet werden, dass diese nicht in allen Fällen zum Tragen kommt. So befindet sich z. B. eine Bushaltestelle und ein großer Lebensmittelmarkt an dieser Querungsstelle, sodass kein Umweg zu diesen Zielen entsteht. Die Ansicht, eine solche Wegstrecke sei nicht mehr zumutbar, wäre ebenfalls vertretbar, jedoch bewegt sich die Straßenverkehrsbehörde hier noch im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens.

Frage: Ist eine Versetzung des Ortsschildes möglich und welche Auswirkungen hat das auf die Zulässigkeit einer Ampelanlage?

Die VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311 StVO („Ortstafel“) bestimmt, dass Ortstafeln ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen sind, wo ungeachtet einzelner, unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße direkt erschlossen werden.

Östlich der B 45 befinden sich im Bereich der Adam-Siefert-Straße die Flurstücke Nummer 1058 („Alter Sportplatz“) und Nummer 971 mit baulicher Nutzung. Die Erschließung des Flurstücks Nummer 971 erfolgt jedoch lediglich mittelbar über einen auf dem Flurstück Nummer 1058 gelegenen Parkplatz, der an die B 45 angeschlossen ist. Bei der von der Berichterstatterin angesprochenen Zufahrt handelt es sich um ein Tor mit anschließender Grünfläche zum Flurstück Nummer 1058. Die auf dem rund 550 Meter langen Streckenabschnitt zwischen dem Flurstück Nummer 1058 und dem Knotenpunkt B 45/K 4200 gelegenen weiteren Flurstücke sind sämtlich über die Karl-Landsteiner-Straße erschlossen. Auch westlich der B 45 liegt entlang der B 45 keine geschlossene Bebauung vor. Die Wohnbebauung der Adam-Siefert-Straße ist nicht über die B 45, sondern über die Adam-Siefert-Straße selbst erschlossen. Im Übrigen ist bis zum Knotenpunkt B 45/K 4200 keine Bebauung vorhanden.

Eine geschlossene Bebauung im Sinne der VwV-StVO ist für den ortseinwärts Fahrenden in diesem Bereich somit nicht erkennbar. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Versetzung der Ortstafel liegen daher nicht vor.

Die Angelegenheit wurde in der Petitionsausschusssitzung am 29. Januar 2026 mit Regierungsvertretern erörtert.

Der Petitionsausschuss fasste dabei folgende

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, eine signalisierte Fußgängerfurt an der B 45 im Bereich der nördlichen Einmündung der Adam-Siefert-Straße zu errichten.

Hinsichtlich der mit der Umsetzung des Lärmaktionsplans verbundenen Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h auf 50 km/h wird die Petition für erledigt erklärt.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.“

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 17/4943 betr. Gnadensache**I. Gegenstand der Petition**

Der zu diesem Zeitpunkt bereits zweimal einschlägig vorbestrafte Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 24. Juli 2025, rechtskräftig seit demselben Tag, wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Als Bewährungsaufgabe wurde dem Petenten u. a. auferlegt, einen Geldbetrag von 2 000 Euro an eine Straffälligenhilfe zu bezahlen.

Der Verurteilung lag zugrunde, dass der Petent, der auf seinen Antrag vom 30. Oktober 2023 hin seit 5. Dezember 2023 Arbeitslosengeld I bezogen hatte, entgegen der ihm bekannten Verpflichtung der Agentur für Arbeit nicht unverzüglich anzeigte, dass er seit 1. Februar 2024 bei einer Firma arbeitete, weshalb er vom 1. bis 6. Februar 2024 unberechtigte Leistungen in Höhe von 225,66 Euro erhielt.

Der Petent wurde zunächst mit Schreiben vom 28. August 2025 unter Mitteilung des Auflagenempfängers nebst IBAN dazu aufgefordert, die Zahlungsaufgabe in Höhe von 2 000 Euro zu erfüllen. Am 19. September 2025 meldete sich der Petent telefonisch beim Amtsgericht und bat um erneute Übersendung des Urteils, des Bewährungsbeschlusses und der Bankdaten, da er die Dokumente nicht mehr auffinden könne, woraufhin am selben Tag eine erneute Übermittlung der Unterlagen erfolgte. Eine weitere Zahlungsaufforderung erging am 20. Oktober 2025. Ein Zahlungseingang war in der Folge jedoch nicht festzustellen. Das Amtsgericht lud den Petenten daraufhin zu einer Anhörung am 29. Dezember 2025. Die Ladung ging dem Petenten ausweislich der in der Akte befindlichen Zustellungsurkunde am 9. Dezember 2025 zu. Nachdem er zu der Anhörung nicht erschienen war, widerrief das Amtsgericht die Strafaussetzung aufgrund der Nichterfüllung der Geldauflage mit Beschluss vom 29. Dezember 2025. Der Beschluss ist seit 13. Januar 2026 rechtskräftig.

II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:**1. Sachverhalt**

Der Petent begehrt die erneute Aussetzung der Strafe zur Bewährung. Es lägen besondere Umstände vor, die eine Abänderung des Bewährungswiderrufs rechtfertigen würden. Der hierzu angekündigte weitere Vortrag ist bislang nicht eingegangen. Mit an die Staatsanwaltschaft gerichtetem Anwaltsschriftsatz vom 23. März 2026 wurde mitgeteilt, dass nach Durchsicht der Akte festzustellen sei, dass die Zahlungsaufforderungen nicht mit Zustellungsurkunde verschickt worden seien. Zudem befänden sich Schreiben in der Akte, in denen eine Rechtspflegerin des Amtsgerichts als Adressatin angegeben sei. Der Akte sei nicht zu entnehmen, inwieweit vorher Zustellungsversuche erfolgt seien und ob der Petent über die Schreiben informiert worden sei. Zudem befände sich keine Bestel-

lung der Rechtspflegerin zur Zustellungsbevollmächtigten in der Akte.

2. Rechtliche Würdigung

Die vorgebrachten Gründe können in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht eine Aussetzung der gegen den Petenten verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung nicht rechtfertigen.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Sie kommen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen.

Das Petitionsvorbringen lässt keine besonderen Umstände erkennen, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten. Gründe, weshalb der Petent die ihm als Bewährungsaufgabe erteilte Zahlung nicht erbracht hat, lassen sich weder der Akte noch dem Petitionsvorbringen entnehmen. Insbesondere hatte er Kenntnis von seiner Zahlungsverpflichtung, nachdem er in der mündlichen Verhandlung anwesend war und ihm die Zahlungsaufforderung auch zugegangen war, wie sich aus der ausdrücklichen telefonischen Bitte des Petenten um erneute Übersendung der Bankdaten ergibt. Eine förmliche Zustellung der (weiteren) Zahlungsaufforderungen – die nach Aktenlage unmittelbar an den Petenten und nicht an eine Rechtspflegerin des Amtsgerichts versendet wurden – war nicht erforderlich. Auch sonstige Gründe für eine besondere Härte, die über die regelmäßigen, grundsätzlich hinzunehmenden Folgen der Strafvollstreckung – wie der drohende Verlust eines Arbeitsplatzes und die zeitweise Trennung vom sozialen Umfeld – hinausgehen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

3. Beratung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2026 einstimmig beschlossen, der Petition nicht abzuwehren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Rottmann

24.9.2026

Die Vorsitzende:

Achterberg